

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



DER FILMBERATER

Redaktion: H. Metzger. · Hauptmitarbeiter und verantwortlich für die
 Besprechungen: Dr. Ch. Reinert · Herausgegeben vom Schweiz. kath.
 Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Leodegarstr. 5, Telephon 2 22 48
 Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck,
 wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

9 Sept. 1941 1. Jahrgang

Inhalt

Jugend und Film	17
Schweizerische Filmgesetzgebung: IX. Kt. Schwyz	20
Mitteilungen	21
Schweizerische Filmkammer	23
Kurzbesprechung Nr. 9	24

Jugend und Film

Jeder Film, auch der künstlerisch höchst anspruchslose, erzielt bei der Jugend unfehlbar Erfolge. Seine Macht auf die kindliche Psyche grenzt an Magie. Es ist darum nicht zu verwundern, dass die verschiedensten Kreise sich diese Umstände zunutze machten, indem die einen aus wirtschaftlichen Erwägungen den Film der Jugend in vermehrtem Masse zugänglich zu machen suchten, während andere den Film als ausgezeichnetes Mittel zur geistigen und weltanschaulichen sowie politischen Betreuung benützen.

Die Bestrebungen, den Jugendlichen die Kinotheater möglichst weit zu öffnen, gehen vor allem von den wirtschaftlich interessierten Kreisen, d. h. von den Produzenten, Verleihern und besonders von den Kinotheaterbesitzern aus. Immer wieder wurde in diesem Zusammenhang vom Verbandsorgan „Schweizer-Film-Suisse“ auf die Anomalie hingewiesen, dass in der kleinen Schweiz infolge der verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen die Kinotheater an einem Ort vom schulpflichtigen Alter an zugänglich sind, während an einem andern, vielleicht nur einige Kilometer entfernten Ort, das 16. Jahr als Minimalalter gilt und in einer dritten Ortschaft der allgemeine Kinobesuch erst vom 18. Jahr an erlaubt wird. Es sind wiederholt, besonders wenn Filmgesetze revidiert werden sollen, wie gegenwärtig im Kt. Luzern, Anstrengungen gemacht worden, das Minimalalter wenigstens auf 16 Jahre herunterzudrücken.

Wir möchten die vorgebrachten Gründe keineswegs gering achten; wir verstehen es, dass der Lichtspieltheaterverband sich für die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wärmstens einsetzt. Es ist auch zuzugeben, dass in vielen Fällen das, was einem 18-Jährigen nicht scha-